



99er Club
Donatorenvereinigung
FC Muri-Gümligen

Statuten

99er Club

Donatoren Vereinigung FC Muri-Gümligen
Muri bei Bern

gültig ab 25. August 2020

99er Club

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name

- 1 Die unter dem Namen „**99er-Club**“ bestehende Donatoren Vereinigung FC Muri Gümligen ("Verein") wurde im Jahre 1990 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- 2 Zwecks redaktioneller Vereinfachung, aber ohne jede diskriminierende Absicht, wird in diesen Statuten nur die männliche Sprachform verwendet.

Art. 2 Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich in Muri bei Bern.

Art. 3 Zweck

- 1 Der Verein bezweckt die Schaffung eines Netzwerkes, mit dem Ziel die Vernetzung der Mitglieder zu fördern und eine Plattform zur Pflege von persönlichen Beziehungen unter den Mitgliedern zu ermöglichen sowie gesellschaftliche und kulturelle Aktivitäten durchzuführen.
- 2 Zudem bezweckt der Verein in erster Linie die Unterstützung und Förderung der 1. Mannschaft des FC Muri-Gümligen. Es können jedoch auch andere Teams oder Einrichtungen des FC Muri-Gümligen unterstützt werden.
- 3 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und nicht gewinnorientiert. Er lehnt Diskriminierungen politischer und religiöser Art sowie Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht oder ethnischer Herkunft ab.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Erwerb

- 1 Sowohl natürliche als auch juristische Personen, welche die vorliegenden Vereinsstatuten und die weiteren Regelungen des Vereins, insbesondere die Regelungen zum Punktegeld, anerkennen, können um die Mitgliedschaft im Verein ersuchen. Die Anzahl der Vereinsmitglieder ist limitiert auf 99 Mitglieder.
- 2 Aufnahme gesuche sind elektronisch über die Webpage des Vereins oder schriftlich an den Vereinspräsidenten zu richten.

- 3 Der Vorstand beschliesst endgültig über die Aufnahme neuer Mitglieder. Es besteht kein Anspruch auf Vereinsmitgliedschaft. Eine Ablehnung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
- 4 Die Mitgliedschaft entsteht nach Mitteilung des positiven Entscheids des Vorstandes.
- 5 Mit der Aufnahme in den Verein werden Mitglieder und ohne persönliches Zutun Passivmitglieder des FC Muri-Gümligen. Von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages für Passivmitglieder werden die Mitglieder befreit.
- 6 Ist die maximale Anzahl an Vereinsmitglieder erreicht, können Interessenten um die Aufnahme auf der Warteliste, bei den sogenannten "99er-Freunden", ersuchen. Die Bestimmungen dieser Statuten finden keine Anwendung auf die Mitglieder der "99er-Freunde", es sei denn, es wird nachfolgend ausdrücklich darauf verwiesen.
- 7 Es besteht die Möglichkeit, verdiente Mitglieder des Vereins zum Ehrenmitglied zu ernennen und aufzunehmen. Der Vorstand entscheidet darüber, ob und wer der Hauptversammlung als Ehrenmitglied vorgeschlagen wird. Der Entscheid über die Ehrenmitgliedschaft fällt die Hauptversammlung mit Mehrheitsentscheid. Einem Ehrenmitglied kommen die gleichen Rechte und Pflichten zu wie einem Mitglied, soweit dies nachfolgend nicht anderweitig geregelt ist.

Art. 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1 Die Mitglieder sind berechtigt,
 - a. an ordentlichen und ausserordentlichen Vereinsversammlungen teilzunehmen und an solchen ihr statutarisches Stimm- und Wahlrecht auszuüben;
 - b. an sämtlichen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen (soweit der Vorstand nicht allfällige Einschränkungen oder Beschränkungen der Teilnehmeranzahl – aus welchen Gründen auch immer – vorgibt); "99er-Freunde" sind ausschliesslich berechtigt, an einer (1) Vereinsveranstaltung pro Vereinsjahr teilzunehmen, wobei der Vorstand entscheidet, an welcher Vereinsveranstaltung eine Teilnahme möglich ist;
 - c. über das Vereinsleben, namentlich über künftige Veranstaltungen in geeigneter Form benachrichtigt und orientiert zu werden (auch zutreffend auf die "99er-Freunde");

d. alle übrigen Rechte auszuüben, die ihnen von diesen Statuten zuerkannt werden.

2 Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a. den jährlichen Mitgliederbeitrag gemäss den vorliegenden Statuten fristgerecht zu bezahlen; "99er-Freunde" sind verpflichtet, den für sie bestimmten Mitgliederbeitrag zu leisten; der Mitgliederbeitrag für ein Ehrenmitglied wird durch den Vorstand festgelegt, wobei zumindest der jährliche Fixbetrag entfallen muss;
- b. sich gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern treu und loyal zu verhalten (auch zutreffend auf die "99er-Freunde");
- c. die Weisungen und Statuten der Vereinsorgane zu befolgen (auch zutreffend auf die "99er-Freunde");
- d. alle anderen Pflichten zu erfüllen, die aus diesen Statuten oder statutengemässen Beschlüssen des Vereins hervorgehen (auch zutreffend auf die "99er-Freunde").

3 Bekanntgabe von Mitgliederdaten

Die Bekanntgabe von Mitgliederdaten und derjenigen von "99er-Freunden" ist vereinsintern sowie gegenüber dem Verein FC Muri Gümligen und den mit dem FC Muri Gümligen verbundenen Personen und Firmen, insbesondere diesen unterstützende Unternehmen, Sponsoren, Funktionäre und Donatoren, zulässig. Daten, welche an Mitglieder des 99er-Clubs oder dem Verein FC Muri Gümligen oder mit diesem verbundenen Personen und Firmen übermittelt werden können oder welche im Rahmen eines elektronischen oder physischen „Directory's“ erstellt und bekanntgegeben werden können, sind insbesondere, aber nicht abschliessend:

- a. Unternehmen/Firma,
- b. Name, Vorname,
- c. Funktion,
- d. Adresse,
- e. E-Mail Adresse,
- f. Telefon- und Fax
- g. Website

Der Verein und die einzelnen Mitglieder können die Daten der Mitglieder nutzen, namentlich für die Ausübung von Mitgliedschaftsrechten, sowie insbesondere auch für private und geschäftliche (kommerzielle) Zwecke wie Rundschreiben, Event-Anzeigen und dergleichen.

Ein Mitglied oder ein "99er-Freund" kann mittels schriftlicher Anweisung dazu auffordern, die Bekanntgabe der eigenen Mitgliedschaftsdaten zukünftig zu unterlassen.

Art. 6 Austritt

- 1 Austrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstandspräsidenten zu richten.
- 2 Ein Austritt ist unter Beachtung einer halbjährigen Frist auf das Ende eines laufenden Vereinsjahres möglich. Es liegt im Ermessen des Vorstandes, einen Austritt vorzeitig zu bewilligen.
- 3 Jeder Austretende schuldet dem Verein für das laufende Vereinsjahr den vollen Mitgliederbeitrag. In Härtefällen kann der Vorstand eine angemessene Lösung treffen. Dies trifft auch auf die "99er-Freunde" in Bezug auf den jährlichen Beitrag zu.
- 4 Der Austritt befreit nicht von den Pflichten des laufenden Vereinsjahres; der Austretende hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 7 Ausschluss

- 1 Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angabe von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden. Das betroffene Mitglied ist vorgängig vom Vorstand anzuhören. Dies trifft auch auf "99er-Freunde" zu.
- 2 Ein Mitglied, das trotz Mahnung seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt, wird automatisch aus dem Verein ausgeschlossen (auch zutreffend auf die "99er-Freunde"). Das betroffene Mitglied ist vom Vorstand anzuhören.
- 3 Das ausgeschlossene Mitglied kann innert einer Frist von 14 Tagen gegen den Ausschlussentscheid des Vorstandes rekurrieren. Dem Rekurs kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Er ist schriftlich und begründet beim Vorstand zuhanden der nächsten Vereinsversammlung, die endgültig über den Ausschluss entscheidet, einzureichen. Der Vorstand hat seinen Entscheid mit einer entsprechenden Rechtsmittelbelehrung zu versehen. 99er-Freunde haben kein Rekursrecht, sondern werden automatisch von der Warteliste für den 99er-Club gestrichen.
- 4 Die Rekursfrist beginnt mit Erhalt des Entscheides des Vorstandes zu laufen. Sie ist gewahrt, wenn die Rekurschrift am letzten Tag der Frist der Post übergeben wird (Datum des Poststempels). Fällt die Vereinsversammlung in die Rekursfrist, so kann ein allfälliger Rekurs anlässlich der Vereinsversammlung erhoben und behandelt werden.

III. Finanzierung und Haftung

Art. 8 Finanzierung

Der Verein finanziert sich durch:

- a. Mitgliederbeiträge;
- b. Überschüssen aus Veranstaltungen und Sponsoring;
- c. Vergabungen und Zuwendungen.

Art. 9 Mitgliederbeiträge

- 1 Die Vereinsmitglieder zahlen jährlich einen Mitgliederbeitrag. "99er-Freunde" müssen ebenfalls einen jährlichen Beitrag leisten.
- 2 Der Mitgliederbeitrag setzt sich aus einem Fixbetrag sowie einem variablen Betrag pro Punkt (Punktegeld), den die 1. Mannschaft des FC Muri-Gümligen anlässlich des Meisterschaftsbetriebes in der jeweiligen Meisterschaftssaison erspielt, zusammen. Der jährlich durch einen "99er-Freund" zu leistende Betrag beläuft sich auf CHF 99.--; wird ein "99er-Freund" im Verlaufe eines Vereinsjahrs Mitglied im Verein, weil die maximale Anzahl an Mitgliedern nicht mehr ausgeschöpft ist, wird der erwähnte Beitrag des "99er-Freundes" dem Mitgliederbeitrag des Eintrittsjahres angerechnet.
- 3 Die Höhe der Mitgliederbeiträge und des Punktegeldes wird an der ordentlichen Vereinsversammlung festgesetzt. Die Höhe des durch einen "99er-Freund" zu leistenden Beitrags beläuft sich auf fix CHF 99.— und kann durch den Vorstand nicht angepasst werden. Der Mitgliederbeitrag für ein Ehrenmitglied wird durch den Vorstand festgelegt, wobei zumindest der jährliche Fixbetrag entfallen muss.
- 4 Die Mitgliederbeiträge sind innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen (auch zutreffend auf die "99er-Freunde"). In besonderen Fällen kann der Vorstand einem Mitglied den Beitrag erlassen oder reduzieren.
- 5 Wer trotz Mahnung seine finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt, wird automatisch vom Verein ausgeschlossen (vgl. Art. 7).

Art. 10 Haftung

- 1 Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.
- 2 Jede persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen (auch zutreffend auf die "99er-Freunde").

IV. Organisation

Art. 11 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist identisch mit demjenigen des FC Muri-Gümligen.

Art. 12 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Vereinsversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. die Revisionsstelle.

Art. 13 Vereinsversammlung

- 1 Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 2 Die Vereinsversammlung ist alljährlich im zweiten Halbjahr durchzuführen, in der Regel innert 3 Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 20 Tage im Voraus zugestellt werden.
- 3 Spätestens anlässlich der Vereinsversammlung sind das Protokoll der letzten Vereinsversammlung und die Jahresrechnung den Mitgliedern zur Einsicht aufzulegen. Jedes Mitglied kann verlangen, dass ihm vorgängig eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird.
- 4 In die Kompetenz der Vereinsversammlung fallen:
 - a. Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung;
 - b. Abnahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung;
 - c. Entlastung des Vorstandes;
 - d. Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
 - e. Wahl und Abberufung des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder;
 - f. Wahl und Abberufung der Rechnungsrevisoren;
 - g. Wahl und Abberufung von Ehrenmitgliedern;
 - h. Änderung der Statuten;
 - i. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstands;

- j. Behandlung von Rekursen gegen den Ausschluss von Mitgliedern (vgl. Art. 7);
 - k. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- 5 Die Vereinsversammlung wird vom Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. In besonderen Fällen kann ein Tagespräsident gewählt werden.
- 6 Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf oder innert 45 Tagen auf schriftliches Begehren von mindestens einem Viertel (25%) der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der wichtigen Gründe einberufen. Einladungen und Traktandenliste für ausserordentliche Vereinsversammlungen sind den Mitgliedern 20 Tage im Voraus zuzustellen.

Art. 14 Anträge an die Vereinsversammlung

- 1 Traktandierungsanträge der Mitglieder an die Vereinsversammlung müssen dem Vorstand rechtzeitig und vor Versand der Einladung zur Vereinsversammlung schriftlich mitgeteilt werden.
- 2 Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind, kann an der Vereinsversammlung nur Beschluss gefasst werden, falls alle stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Art. 15 Stimm- und Wahlrecht

- 1 Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.
- 2 Jedes stimm- und wahlberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Eine Stellvertretung von Mitgliedern durch andere Mitglieder oder Dritte ist ausgeschlossen. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch einen ausdrücklich dafür bezeichneten Vertreter aus.

Art. 16 Beschlussfassung der Vereinsversammlung

- 1 Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Statuten nicht etwas Anderes bestimmen.

- 2 Der Vorsitzende der Vereinsversammlung stimmt und wählt mit; bei Stimmgleichheit in Sachentscheiden fällt er den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.

Art. 17 Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten sowie mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Der Vorstand kann aus seiner Mitte auch einen Vize-Präsidenten bestimmen.
- 2 Er wird von der Vereinsversammlung für eine Amtsdauer von 2 Vereinsjahren gewählt; Wiederwahl ist möglich. Aus einer Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Vereinsversammlung entstehen keinerlei Ansprüche desselben gegenüber dem Verein.
- 3 Mit Ausnahme des von der Vereinsversammlung gewählten Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 18 Kompetenzen des Vorstandes

- 1 Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt ihn nach aussen und erledigt alle Geschäfte, sofern sie nicht der Vereinsversammlung zugewiesen sind.
- 2 Mit Ausnahme des Vereinspräsidenten kann der Vorstand während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder provisorisch bis zur nächsten Vereinsversammlung selbst ersetzen.
- 3 Bei Dringlichkeit kann der Präsident die ihm notwendig erscheinenden Massnahmen treffen; der Vorstand ist nachträglich zu informieren.

Art. 19 Beschlussfassung des Vorstandes

- 1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder wenn zwei Mitglieder eine Sitzung unter Angabe der Traktanden verlangen.
- 2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Sitzung wird vom Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- 3 Der Vorstand kann auf dem Zirkularweg per Fax oder E-Mail Beschlüsse fassen; jedes Mitglied kann aber eine mündliche Verhandlung, die auch auf dem Weg der Telekommunikation (Telefonkonferenz) erfolgen kann, verlangen. Ein auf

diese Weise gefasster Beschluss ist anschliessend in einem Protokoll schriftlich festzuhalten.

- 4 Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmen gefasst. Der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- 5 Über die Sitzungen des Vorstands ist ein Protokoll zu führen.

Art. 20 Revisionsstelle

- 1 Die Vereinsversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren, die nicht zwingend Mitglieder des Vereins sein müssen.
- 2 Die Amtsdauer beträgt ein Vereinsjahr; Wiederwahl ist möglich.
- 3 Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnung des Vereins, die Bücher und Belege zu prüfen und der Vereinsversammlung hierauf schriftlich Bericht und Antrag bezüglich der Abnahme der Jahresrechnung zu stellen.

V. Auflösung und Fusion des Vereins

Art. 21 Auflösung und Fusion

- 1 Die Auflösung oder die Fusion des Vereins sind nur anlässlich einer speziell zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Vereinsversammlung möglich.
- 2 Der Antrag zu einer solchen Vereinsversammlung ist vom Vorstand oder von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins zu stellen.
- 3 An dieser Vereinsversammlung selbst entscheidet das 3/4-Mehr der abgegebenen Stimmen über Auflösung oder Fusion.
- 4 Ein nach Auflösung des Vereins verbleibendes Vermögen soll in vollem Umfang dem FC Muri-Gümligen zukommen.
- 5 Bei Auflösung des Vereins erfolgt eine ordentliche Liquidation.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 22 Mitteilungen

Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen entweder über E-Mail, via Website (www.99erclub.ch) oder schriftlich per Post (auch zutreffend auf die "99er-Freunde").

Art. 23 Ergänzungen

Als Ergänzung dieser Statuten gelten subsidiär die Vorschriften von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 24 Inkrafttreten

- 1 Die vorliegenden Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom 25. August 2020 angenommen und treten sofort in Kraft.
- 2 Die vorliegenden Statuten ersetzen alle früheren Versionen.

Muri bei Bern, den 25. August 2020

99er-Club Donatoren Vereinigung FC Muri-Gümligen

Sig.

Rolf Hartmann
Präsident

Sig.

Peter Burkhardt
Vize-Präsident